

# Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 30. —

(Nr. 2485.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde vom 12. Juli 1844. für die Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft, nebst den Statuten.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. c.

Nachdem zum Zwecke der Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn, welche, an die Düsseldorf-Eisfelder Eisenbahn sich anschließend, von Eisfeld über Barmen längs Schwelm, Hagen und Witten nach Dortmund zum Anschlusse an die Edln.-Mindener Eisenbahn führen soll, eine Gesellschaft mit einem Grundkapitale von Vier Millionen Thalern gebildet worden ist, so wollen Wir zur Ausführung der gedachten Eisenbahn hiermit Unsere landesherrliche Zustimmung ertheilen, indem Wir zugleich bestimmen, daß die in dem Gesetze über die Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, insbesondere diejenigen über die Expropriation, auf das obenbezeichnete Unternehmen Anwendung finden sollen.

Auch wollen Wir die vorerwähnte Gesellschaft, unter der Benennung: „Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft“, als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. hierdurch bestätigen, die anliegenden, am 11. Mai d. J. notariell vollzogenen Statuten derselben genehmigen, und in Anerkenntniß der Wichtigkeit der bezeichneten Eisenbahnverbindung für die allgemeinen Landesinteressen, ein Viertel des Aktienkapitals nach Maßgabe der diesferhalb in den Statuten enthaltenen, auf den Seitens Unseres Finanzministers gepflogenen Verhandlungen beruhenden Verabredungen, auf Staatsfonds übernehmen.

Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde soll nebst den Statuten durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Gegeben Sanssouci, den 12. Juli 1844.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Müller. Flottwell.



# Statut

für die

## Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft.

### I. Bildung, Zweck, Befugnisse und Geschäftsumfang der Gesellschaft.

#### §. 1.

Unter dem Namen „Bergisch-Märkische Eisenbahngesellschaft“ bildet sich nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. eine anonyme Gesellschaft zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn, welche in Elberfeld anfangend, über Barmen, längs Schwelm, Hagen und Witten nach Dortmund führt, und nach den von dem Königl. Finanzministerium zu treffenden näheren Bestimmungen einerseits mit der Dusseldorf-Elberfelder, andererseits mit der Edln.-Mindener Eisenbahn in unmittelbare Verbindung zu bringen ist.

Dem Königl. Finanzministerium bleibt die Feststellung der Bahnlinie und des Bauprojektes einschließlich der Bahnhöfe vorbehalten.

#### §. 2.

Die Stadt Elberfeld ist das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung.

#### §. 3.

Die Gesellschaft ist befugt, den Transport von Personen, Thieren und Frachtgütern auf der Bahn für eigene Rechnung zu betreiben; aber auch anderen Unternehmern diese Transporte, gegen Entrichtung eines Bahngeldes, zu gestatten. Der Tarif sowohl für die Güter, als auch für die Personenbeförderung, sowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieser Tarife, bedarf der Zustimmung des Königl. Finanzministeriums. — Auch bleibt demselben nicht nur die Genehmigung, sondern, um das nothwendige Einandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen zu sichern, auch die Aenderung der Fahrpläne vorbehalten.

#### §. 4.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnungen der Transportmittel die Anwendung von Eisenschienen und Dampfwagen eine wesentliche Aenderung erheiden, so kann die Gesellschaft innerhalb der Bahnlinie auch von dem veränderten oder neuen Beförderungsmittel in seinem ganzen Umfange Gebrauch machen.

#### §. 5.

Unter Genehmigung des Staats kann die Gesellschaft eine Verlängerung und Weiterführung der Bahn nach beiden Richtungen, sowie Zweigbahnen, sowohl für den Lokomotiv, als Pferdebetrieb, ausführen, mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die mit ihrer Bahn in direkter Verbindung stehen, Verträge wegen der gegenseitigen Benutzung schließen, oder auch bei solchen Eisenbahnen sich betheiligen. Eine Verlängerung und Weiterführung  
der

der Bahn, wie solche oben erwähnt ist, kann nur in der Art beschlossen werden, wie der §. 72. bestimmt.

§. 6.

Die Gesellschaft kann ferner für ihre Rechnung, vorbehaltlich der Genehmigung des Staats, die erforderlichen Einrichtungen zum Transporte von Personen und Frachtgütern zwischen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten herstellen, jedoch nicht als ausschließliches Privilegium.

§. 7.

Die Gesellschaft ist befugt, im Wege der unfreiwilligen Expropriation nach den darüber bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetzen und Vorschriften des Staats, die Grundstücke eigenthümlich zu erwerben, oder vorübergehend zu benutzen, welche zum Bau einer doppelspurigen Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, in ihrer ganzen Ausdehnung und in ihren Fortsetzungen, erforderlich sind.

## II. Bildung und Verwendung des Grundkapitals.

§. 8.

Zur Ausführung der Bahn mit einem Geleise, jedoch mit ausgedehnten Ausweichstrecken, zur Erwerbung des erforderlichen Terrains für eine doppelspurige Bahn und zur Anschaffung der nöthigen Transportmittel wird vorläufig ein Kapital von vier Millionen Thalern Preuß. Cour. für ausreichend erachtet.

§. 9.

Dieses Kapital zerfällt in vierzigtausend Aktien, jede im Betrage von hundert Thalern.

§. 10.

Der Staat übernimmt von dem zu vier Millionen Thalern angenommenen Aktienkapitale den vierten Theil, mit einer Million Thalern, die übrigen drei Millionen Thaler sind durch Privat-Aktienzeichnungen untergebracht.

§. 11.

Die Einzahlungen für sämtliche Aktien geschehen, sowie die Ausführung der Bahn dies erfordert, in Raten von zehn Prozent, und zwar innerhalb zweier Monate, nach einer von der Direktion, dem §. 35. gemäß, veranlassenen öffentlichen Aufforderung.

§. 12.

Die Einzahlungen werden, nach der Wahl der Aktionaire, in Elberfeld, in Barmen oder in Berlin, bei denjenigen Bankhäusern, welche die Direktion dazu bezeichnen wird, geleistet.

§. 13.

Die Ratenzahlungen werden auf besonderen, mit der Nummer der künftig auszufertigenden Aktiendokumente versehenen, auf den Namen des ersten Zeichners lautenden Quittungsbogen bescheinigt.

§. 14.

Derjenige Privat-Aktionair, welcher nicht innerhalb der im §. 11. vorgeschriebenen Frist die eingeforderten Zahlungen entrichtet, verfällt in eine Konventionalstrafe von zehn Reichsthalern für jede Aktie, von welcher die Zahlung in Rückstand geblieben ist, und zwar zum Vortheile der Gesellschaftskasse. Außer-



dem steht der Gesellschaft frei, wenn die Zahlung auf eine erneuerte Privat- oder öffentliche Aufforderung innerhalb zweier fernern Monate nicht erfolgt, nach dem Beschlusse der Direktion, entweder den einzahlbaren Betrag der Aktien nebst der Strafe gerichtlich einzutreiben oder hierauf zu verzichten. Im letztern Falle gehen die durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionaire gegebenen Ansprüche, sowie das Eigenthumsrecht der bis dahin eingezahlten Raten, auf die Gesellschaft über, und die Direktion ist berechtigt, die betreffenden Quittungsbogen einzufordern und zu vernichten, oder sie in einer öffentlichen Anzeige für null und nichtig zu erklären, und die erledigten Aktien an neue Aktienzeichner zu dem Tageskurse zu verkaufen.

§. 15.

Der erste Zeichner ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet. Von dieser Verpflichtung kann derselbe weder durch Uebertragung seines Anrechts auf einen Dritten sich befreien, noch Seitens der Gesellschaft entbunden werden.

§. 16.

Nachdem der volle Aktienbetrag eingezahlt worden ist, werden die Quittungsbogen gegen stempelfreie, auf den Träger lautende Aktiendokumente eingewechselt. Diese Dokumente werden von zwei Direktoren und dem Spezial-Direktor unterzeichnet und von einem Stammende, welches bei der Direktion deponirt bleibt, abgeschnitten.

§. 17.

Die Richtigkeit der Cession eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 18.

Die Ratenzahlungen werden mit vier Prozent pro Anno, vom Tage des Einzahlungstermins an, verzinst, und die verfallenen Zinsen bei der nächsten Einzahlung in Aufrechnung gebracht.

§. 19.

Sollte von dem Aktienkapitale, nachdem die Bahn vollständig fertig gestellt, und das benötigte Betriebsmaterial beschafft worden, ein bedeutender Ueberschuß bleiben, so werden davon hunderttausend Thaler als Reservefonds hinterlegt; der Rest aber wird zur Verlängerung und Vermehrung der Ausweichstrecken verwendet.

§. 20.

Sollte hingegen das Aktienkapital zum Bau der Bahn und zur Beschaffung des Betriebsmaterials nicht ausreichen, so hat, nach Anhörung der motivirten, vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorschläge der Direktion, die Generalversammlung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Staats zu beschließen, ob das fehlende Kapital durch Ausgabe neuer Aktien, oder durch eine Anleihe beschafft werden soll.

§. 21.

Der Ueberschuß der rohen Einnahme über die Ausgaben für Betrieb, Reparaturen, Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials, erforderliche Anschaffungen und Bauten, Verwaltungskosten, Abgaben u. s. w., bildet den reinen Jahresgewinn.

§. 22.



§. 22.

Von dem reinen Gewinne werden jährlich mindestens fünf Prozent, höchstens zwanzig Prozent als Reservefonds so oft zurückgelegt, bis diese Ersparnisse die Gesamtsumme von fünf Prozent des Aktienkapitals erreichen. Ueber die Höhe desjenigen Theils des reinen Gewinns, welcher innerhalb der vorgeschriebenen Grenze zum Reservefonds geschlagen werden soll, bestimmt, nach Anhörung der vom Verwaltungsrathe begutachteten Vorschläge der Direktion, die Generalversammlung. So lange noch der Staat erst dann Dividenden von seinem Aktien-Antheile bezieht, wenn die Privat-Aktionaire vorab drei und ein halbes Prozent Dividenden empfangen haben (§. 23.), unterliegt diese Beschlusnahme der General-Versammlung, der Genehmigung des Königl. Finanz-Ministeriums.

§. 23.

Bis zum Schlusse des Jahres, in welchem der Betrieb der Bahn eröffnet wird, werden die Einzahlungen auf das Aktien-Kapital (§. 18.) mit vier Prozent jährlich verzinst. Nach Ablauf jenes Jahres beziehen zunächst die Privat-Aktionaire aus derjenigen Summe, welche nach statungemäßer Vermehrung des Reservefonds von dem Reinertrage (§. 22.) übrig bleibt, insoweit derselbe ausreicht, für ihre Aktien-Antheile vorab eine Dividende bis zur Höhe von drei und einem halben Prozente; von dem Ueberreste bezieht, insoweit dieser Ueberrest ausreicht, der Staat, für die von ihm übernommene Eine Million Thaler Aktien ebenfalls eine Dividende bis zur Höhe von drei und einem halben Prozente.

Wird der zu vertheilende Reinertrag durch die Vertheilung von drei und einem halben Prozente auf die gesammten vier Millionen Thaler Aktien noch nicht erschöpft, so wird der Ueberschuß, vorbehaltlich der späteren Bestimmung über die (eventuelle) Verwendung des fünften Prozents (§. 26.) auf sämtliche Staats- und Privat-Aktien in gleichen Raten vertheilt.

§. 24.

Falls nach Ablauf der ersten zehn Jahre, nach vollständiger Eröffnung der Bahn, sich in fünf auf einanderfolgenden Jahren, in jedem Jahre, ein Reinertrag von vier Prozent oder ein noch höherer Reinertrag, von dem gesammten Aktienkapitale von vier Millionen Thaler ergeben sollte; so tritt der Staat hinsichtlich der Theilnahme an dem Reinertrage mit den Privat-Aktionairen, vorbehaltlich der (eventuellen) Verwendung des fünften Prozents (§. 26.) für die Folge ganz in gleiche Rechte, dergestalt, daß der den Privat-Aktionairen eingeräumte Vorzug demnächst nicht weiter Statt findet, wenn auch der Reinertrag sich etwa so weit vermindern sollte, daß die Dividende nicht drei und ein halbes Prozent erreichte.

§. 25.

Nach Ablauf von dreißig Jahren, von der vollständigen Eröffnung der Bahn an gerechnet, hört der, den Privat-Aktionairen, eingeräumte Vorzug, wenn solcher nicht inzwischen schon in Folge der obigen Bestimmung weggefallen ist, unter allen Umständen auf, so daß der Staat sodann jedenfalls hinsichtlich der Theilnahme an dem aufkommenden Reinertrage den Privat-Aktionairen ganz gleich steht.

(Nr. 2133.)

§. 26.

§. 26.

Es bleibt der Gesellschaft vorbehalten, nach Ablauf der ersten zehn Jahre, nach vollendeter Eröffnung der Bahn, in einer alsdann zu berufenden General-Versammlung, und zwar ohne daß der Staat dabei sein Stimmrecht ausübt, darüber Beschluß zu fassen, ob dem Staate das von ihm hergegebene Kapital von Einer Million Thaler zu erstatten sey. Diese Zurückerstattung kann jedoch ohne besondere Verständigung mit dem Staate nur entweder mit dem Ablaufe des funfzehnten oder des dreißigsten Betriebsjahres stattfinden. Ueber die Wahl des einen oder anderen Termins ist in der eben gedachten General-Versammlung gleichzeitig Beschluß zu fassen. Die Gesellschaft ist befugt, zu der Zurückerstattung der erwähnten Einen Million Thaler dasjenige, was über vier Prozent des Aktienkapitals von vier Millionen Thaler aufkommen möchte, bis zum Verlaufe eines vollen Prozents — jedoch nicht auch die etwa weiter noch auffkommenden Ueberschüsse — in der Art zu verwenden, daß damit nach und nach die Aktien des Staats gegen Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, und die auf die eingelösten Aktien treffenden Dividenden ebenfalls zu diesem Zwecke zu benutzen. Der auf die eben gedachte Weise bis zu dem für die Zurückerstattung bestimmten Termine nicht abgetragene Kapitalbetrag ist beim Eintritte dieses Termins gegen Aushändigung der Aktien, so weit sie nicht schon eingelöst sind, dem Staate baar zu zahlen, es sey denn, daß in Gemäßheit des §. 12. des Gesetzes vom 3. November 1838. der Ankauf der Bahn von Seiten des Staats eingeleitet worden; im letzteren Falle verbleiben dem Staate die von ihm übernommenen Aktien, so weit sie nicht schon eingelöst worden sind. Das zur Auszahlung der Aktien des Staats erforderliche Kapital kann im Wege einer Anleihe oder durch Wiederausgabe dieser Aktien beschafft werden.

§. 27.

Sobald dem Staate sein Kapital von Einer Million Thaler, vollständig zurückbezahlt ist, treten die Bestimmungen der §§. 68. 55. 39. 76. und 77. in Betreff:

- 1) des Stimmrechts des Staats in den General-Versammlungen;
- 2) der Befugniß desselben einen Direktor, und seinen Stellvertreter, so wie den Präsidenten des Verwaltungsraths zu ernennen;
- 3) der Genehmigung des Staats bei der Ernennung und Entlassung des Spezial-Direktors, seines Stellvertreters, des Ober-Ingenieurs,

aufser Kraft.

§. 28.

Mit den Aktien werden auf zehn Jahre Dividendenscheine ausgereicht, welche nach Ablauf dieses Zeitraums durch eine neue Serie von zehn Scheinen ersetzt werden.

§. 29.

Der Betrag der auf jede Aktie fallenden Jahres-Dividende wird seiner Zeit öffentlich (§. 35.) bekannt gemacht, und kann gegen Einlieferung des betreffenden Dividendenscheins bei der Gesellschaftskasse, so wie bei den von der Direktion bekannt zu machenden Banquiers erhoben werden.

§. 30.

Sollen angeblich vernichtete oder verlorene Quittungsbogen, Aktien und

Dividendenscheine amortisirt werden, so erläßt die Direktion dreimal, in Zwischenräumen von vier Monaten, eine öffentliche Aufforderung (§. 35.), jene Dokumente einzuliefern, oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem vier Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert, und ist bis dahin kein Einspruch erfolgt, so erklärt das Königlich Landgericht in Elberfeld auf den Antrag der Direktion die Dokumente öffentlich für nichtig und verschollen; die Direktion fertigt dem angemeldeten Eigenthümer, nachdem die Unkosten des Verfahrens der Gesellschaft entrichtet worden, ein neues Dokument aus. Wird aber Einspruch erhoben, so haben die kompetenten Gerichte darüber zu entscheiden.

§. 31.

Dividenden und Zinsen der Aktionaire, welche nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal, in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen öffentlichen Aufforderungen (§. 35.), in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 32.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sep, zu Zahlungen weder der Gesellschaft noch einem Dritten gegenüber verhaftet, den einzigen Fall der in (§. 13.) vorgesehenen Konventionalsstrafe ausgenommen.

Diese Bestimmung kann durch einen Beschluß der General-Versammlung nicht abgeändert werden.

### III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 33.

Das Verhältniß der Gesellschaft zum Staate wird durch die Bestimmungen gegenwärtigen Statuts, durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzeßion und durch die allgemeinen Gesetze über Eisenbahn-Unternehmungen, geregelt.

§. 34.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militärverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Wäfsen, Krieges-, und Verpflegungsbedürfnissen, so wie von Militär-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Auch bleibt der Militärverwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen. In solchen Fällen wird der Gesellschaft, außer der Erstattung der Feuerungskosten, nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transport-Mittel der Gesellschaft Statt, so wird dieselbe nach billig mäßigen Sätzen besonders vergütet. Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transporte von Pferden gebraucht werden können; auch eine Anzahl von Wagen



gen in einer Länge von zwölf Fuß zum Gebrauche bei der Absendung von Militär-Effekten bereit zu halten.

§. 35.

Alle in gegenwärtigem Statute vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen, Einberufungen und Aufforderungen sind für alle Aktionaire ohne Ausnahme als genügend und rechtmäßig erlassen zu betrachten, wenn sie wenigstens zweimal

in zwei Berliner,  
in einer Kölner,  
in einer Barmer,  
in einer Elberfelder Zeitung

erschienen sind.

§. 36.

Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionairen sollen auf schiedsrichterlichem Wege nach den Bestimmungen der bezüglichen Artikel 51. 2c. des Handelsgesetzbuches, geschlichtet werden, und zwar mit Begebung aller Oppositionen, Berufungen und Kassationsgesuche.

IV. Allgemeine Verfassung der Gesellschaft und Verwaltung ihrer Angelegenheiten.

§. 37.

Die gemeinschaftlichen Interessen und Angelegenheiten der Gesellschaft werden wahrgenommen und besorgt:

- 1) durch die Aktionaire in den General-Versammlungen;
- 2) durch einen Verwaltungsrath;
- 3) durch eine Direktion;
- 4) durch besondere Beamte.

Die Direktion führt, durch Vermittelung von besonderen Beamten, die Verwaltung und ist Repräsentant der Gesellschaft. Der Verwaltungsrath tritt in bestimmten Fällen die Gesellschaft dem Staate, der Direktion, und dem Publikum gegenüber, und führt die Kontrolle der Verwaltung. Der General-Versammlung stehen im Allgemeinen die organischen Bestimmungen, und in den besonders bezeichneten Fällen die Entscheidungen in letzter Instanz über Verwaltungsangelegenheiten zu.

V. Die Direktion der Gesellschaft.

§. 38.

Die Direktion hat ihren Sitz in Elberfeld, und besteht aus vier Direktoren, dem Spezial-Direktor und aus vier Stellvertretern.

§. 39.

Die Direktoren und ihre Stellvertreter werden vom Verwaltungsrathe gewählt, jedoch bleibt dem Staate das Recht vorbehalten, einen der vier Direktoren nebst seinem Stellvertreter auf seine Kosten zu ernennen, in welchem Falle nur drei Direktoren und drei Stellvertreter vom Verwaltungsrathe gewählt werden. Der Spezial-Direktor wird auf den motivirten Vorschlag der Direktion vom Verwaltungsrathe erwählt, vorbehaltlich der Bestimmungen ad §. 76.

§. 40.



§. 40.

Von den vom Verwaltungsrathe zu erwählenden Direktoren, so wie von ihren Stellvertretern, muß jeder Besizer von wenigstens sechs Aktien seyn, welche für die Dauer ihrer Funktionen von der Direktion außer Cours gesetzt, und bei derselben deponirt bleiben. Nach Ablauf dieser Zeit werden diese Aktien von der Direktion selbst, durch einen nach §. 54. zu unterzeichnenden Vermerk, wieder in Cours gesetzt. Die von dem Verwaltungsrathe erwählten Direktoren und ihre Stellvertreter müssen in Elberfeld oder Barmen wohnen und dürfen nicht Mitglieder oder Stellvertreter der Direktion oder des Verwaltungsrathes benachbarter Eisenbahngesellschaften seyn.

§. 41.

Der von dem Staate ernannte Direktor, so wie auch sein Stellvertreter, brauchen nicht Aktionaire zu seyn.

§. 42.

Die Direktoren erhalten, außer dem Ersatze für Reisekosten und für andere durch ihre Funktionen veranlaßte Auslagen, eine vom Verwaltungsrathe zu bestimmende Remuneration.

§. 43.

Alljährlich tritt einer der vom Verwaltungsrathe erwählten Direktoren, so wie einer ihrer Stellvertreter aus. Die Ausscheidenden bestimmt das Dienstalter, aber bei gleichem Dienstalter das Loos; sie können jedoch wieder gewählt werden. Es steht jedem Direktor oder Stellvertreter frei, seine Stelle niederzulegen, nachdem er sechs Wochen vorher die Direktion von seinem Entschlusse schriftlich in Kenntniß gesetzt hat.

Die dadurch, oder in anderer Art, im Laufe des Jahres nöthig werdende Ergänzung der Direktion erfolgt in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrathes, jedoch nur für die Dauer des laufenden Jahres.

§. 44.

Die Direktion versammelt sich wöchentlich einmal regelmäßig, und außerdem so oft es erforderlich ist. Das Präsidium kann der Staat dem von ihm ernannten Direktor übertragen, wo dann in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter präsidirt. Im Falle der Staat von dieser Befugniß keinen Gebrauch macht, wählt die Direktion ihren Präsidenten und seinen Stellvertreter. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von drei Mitgliedern der Direktion erforderlich. Ueber jede Sitzung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von sämtlichen anwesenden Mitgliedern der Versammlung in der Sitzung unterzeichnet wird. Die Stellvertreter sind befugt, den Sitzungen der Direktion beizuwohnen, jedoch haben sie nur dann ein Stimmrecht, wenn sie einen Direktor vertreten.

§. 45.

Der Spezial-Direktor ist berechtigt und verpflichtet in allen Fällen, wo er in dem Beschlusse der Direktion das Interesse der Gesellschaft in bedeutendem Grade für gefährdet erachtet, an den Verwaltungsrath zu appelliren. In solchem Falle beruft der Präsident des Verwaltungsraths eine gemeinsame Versammlung der Direktion und des Verwaltungsraths, in welcher er selbst den



Vorsitz führt. — Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist in dieser Versammlung die Anwesenheit wenigstens von sieben Mitgliedern des Verwaltungsraths und drei Mitgliedern der Direktion erforderlich. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Vorsitzende.

§. 46.

Solche gemeinschaftliche Sitzungen der Direktion und des Verwaltungsraths werden auch zusammen berufen, um vor dem Beginne und während des Bahnbaues über den Bau- und Betriebsplan, die Bahnhöfe, den Kostenschlag und die Art der Ausführung, so wie über erhebliche Abweichungen von dem ursprünglichen Plane, in Berathung zu treten.

§. 47.

Die Präsidenten sind verpflichtet, wenn technische Fragen zu verhandeln sind, sowohl bei diesen gemischten Sitzungen, als auch bei den besondern Sitzungen der Direktion, den Ober-Ingenieur der Bahn als beratendes Mitglied zuzuziehen.

§. 48.

Die Direktion bedarf zur Vertretung der Gesellschaft keiner Special-Vollmacht für die Fälle, wo die Gesetze eine solche bei den gewöhnlichen Mandats-Verhältnissen vorschreiben. Zur offiziellen Legitimation der Direktion genügt die Bekanntmachung ihrer Ernennung in den §. 35. bezeichneten öffentlichen Blättern vom Präsidenten des Verwaltungsraths veranlaßt und unterzeichnet.

§. 49.

Die Direktion leitet und vollzieht nach bester Einsicht, unter Beobachtung des Statuts, und nach Maafgabe der verfassungsmäßigen Beschlüsse des Verwaltungsraths und der Generalversammlung, die Geschäfte der Gesellschaft. Sie vertritt die Gesellschaft in allen Verhandlungen mit dritten Personen, mit dem Staate und mit den Gemeinden, sodann bei der Erwerbung und Veräußerung von Immobilien, Löschung von Hypotheken, und bei Verträgen über Leistung und Lieferung von Arbeiten. Es geht von ihr die Anstellung, Beaufsichtigung und Entlassung von Beamten, so wie die Feststellung ihrer Besoldung aus, wobei jedoch kein Beamter auf länger als zehn Jahre angestellt und kein Vertrag abgeschlossen werden kann, durch welchen Pensionen zur Last der Gesellschaft gewährt würden. — Sie setzt den Fahrplan fest und bestimmt das Bahn-Geld, so wie den Tarif für den Transport von Personen, Thieren, Waaren und andern Gegenständen. Sie richtet eine vollständige Buch- und Rechnungsführung nach kaufmännischen Grundsätzen über die Geschäfte der Gesellschaft ein, beaufsichtigt dieselbe, und führt eine genaue Kontrolle über das Kassenwesen. Alle Vierteljahre stattet sie einen Bericht über den ganzen Geschäftsbetrieb an den Verwaltungsrath, und alle Jahre einen so umfassenden Abrechnungs- und Geschäftsbericht an die Aktionäre ab, daß daraus der Gang und der jedesmalige Standpunkt des ganzen Unternehmens in seiner finanziellen Lage, seiner Verwaltung, seinen Leistungen und Erfolgen genau übersehen werden kann. Sie veranlaßt mit dem Jahresschlusse und jedenfalls in den ersten drei Monaten des neuen Rechnungsjahres die genaue Inventarisation des Gesellschafts-Vermögens, den Abschluß der Bücher und die Aufstellung der Bilanz nach den Grund-



Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung, welche in ein besonderes Buch eingetragen und der Königlichen Regierung zu Düsseldorf mitgetheilt wird. Sie stellt während der Bauzeit halbjährlich, und nach Eröffnung des Bahnbetriebes jährlich, einen Etat über Einnahme und Ausgabe auf.

§. 50.

Die Direktion ist befugt, durch einen Beschluß, welcher jedoch eine Majorität von vier Stimmen für sich haben muß, ein einzelnes Mitglied, oder auch mehrere Mitglieder, zur Beforgung besonderer Funktionen zu delegiren.

§. 51.

Der Präsident hat, unter Zuziehung eines andern Direktors, monatlich wenigstens einmal die Kassen zu revidiren, und über den Befund ein Protokoll aufzunehmen.

§. 52.

Die Direktion entwirft für jeden Beamten der Gesellschaft eine Dienst-Instruktion, und sorgt dafür, daß dieselbe genau befolgt werde.

§. 53.

Sie darf kein Bauwerk ausführen lassen, von dem nicht vorher genaue Zeichnungen und ein detaillirter Kostenanschlag aufgestellt worden sind.

§. 54.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden, unter der Unterschrift: Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft, falls es öffentliche Bekanntmachungen, Berichte an obere Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestellungen und Kassen-Dispositionen von tausend Thalern und mehr sind, von dem Präsidenten, einem Direktor und dem Spezial-Direktor, alle übrigen von dem Spezial-Direktor, oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

## VI. Der Verwaltungsrath der Gesellschaft.

§. 55.

Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Mitgliedern und aus sechs Stellvertretern, welche von der General-Versammlung aus den theils in Elberfeld, theils in Barmen, theils im übrigen Bahnbezirke wohnenden Aktionairen erwählt werden; außerdem noch aus dem Präsidenten der Direktion. Jedes erwählte Mitglied des Verwaltungsraths hat während seiner Dienstzeit bei der Direktion drei Aktien zu deponiren. Der Staat hat das Recht, unter den von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern den Präsidenten zu bezeichnen.

§. 56.

Jährlich wird der Verwaltungsrath, sowohl in seinen gewählten wirklichen Mitgliedern, als auch in ihren Stellvertretern, um ein Drittel erneuert. Die ausscheidenden Mitglieder, welche das Dienstalter, oder bei gleichem Dienstalter das Loos bestimmt, sind wieder wählbar. Scheiden Mitglieder im Laufe des Jahres aus, oder werden Mitglieder in die Direktion gewählt, so treten für sie zunächst nach dem Dienstalter, oder wo dieses nicht entscheidet, nach der Ordnung der auf sie bei der Wahl gefallenen Stimmen, die Stellvertreter als wirkliche Mitglieder ein.

§. 57.

Der Verwaltungsrath versammelt sich alle drei Monate, während der

Bauzeit aber monatlich regelmäßig, außerdem noch so oft es der Präsident für nöthig erachtet, oder auch auf den Antrag von drei Mitgliedern des Verwaltungsraths, auf den Antrag der Direktion oder ihres Präsidenten. Der Präsident ladet zu diesen Versammlungen acht Tage vorher ein. In dringenden Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist eine Einladung in kürzerer Frist gestattet. Ist ein Mitglied verhindert zu erscheinen, so wird davon wo möglich drei Tage vor der Sitzung dem Präsidenten die schriftliche Anzeige gemacht, der dann einen der Stellvertreter nach der im §. 56. festgestellten Ordnung einberuft. Die Stellvertreter sind befugt, den Sitzungen des Verwaltungsraths beizuwohnen, doch haben sie nur dann Stimmrecht, wenn sie als Vertreter eines wirklichen Mitgliedes einberufen sind.

§. 58.

Der Präsident ist berechtigt, in geeigneten Fällen, die Direktion oder auch den Ober-Ingenieur, zur Aufklärung über die vorkommenden Fälle, zu den Sitzungen einzuladen.

§. 59.

Der Verwaltungsrath ist befugt:

- 1) von der Direktion alle, das Geschäft betreffende Aufschlüsse zu verlangen, Einsicht aller Bücher, Protokolle, Dokumente und Skripturen zu nehmen, und außergewöhnliche Kassenrevisionen zu veranstalten. Zur Ausübung solcher Kontrollmaafregeln ist der Präsident des Verwaltungsraths an und für sich ermächtigt, andere Mitglieder bedürfen aber zu derselben eines Auftrages vom Kollegium.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung zu berufen, insofern sich in einer Sitzung acht Mitglieder dafür aussprechen.
- 3) An die gewöhnlichen und außergewöhnlichen Generalversammlungen die geeigneten Anträge zu stellen.

Zur Gültigkeit des Beschlusses, bei den Generalversammlungen die Auflösung der Gesellschaft zu beantragen, reicht nur die Majorität von zwei Drittel der Stimmen des volljährig versammelten Verwaltungsrathes aus.

§. 60.

Die Beschlüsse werden in den Sitzungen des Verwaltungsraths, wenn nicht für den vorliegenden Fall statutgemäß ein Anderes bestimmt ist, nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet der Präsident. Die Anwesenheit von acht Mitgliedern des Verwaltungsraths oder ihrer Stellvertreter genügt, wo nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist, zur Fassung eines gültigen Beschlusses.

Mitglieder des Verwaltungsraths oder ihrer Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder der Direktion oder des Verwaltungsraths oder Stellvertreter derselben benachbarter Bahngesellschaften seyn.

§. 61.

Der Verwaltungsrath nimmt vierteljährlich den Geschäftsbericht der Direktion entgegen, und unterwirft denselben einer genauen Prüfung.

Die Direktion legt ihm die Etats und Jahresrechnungen zur Prüfung und Feststellung vor, er stellt über letztere die sich ergebenden Monita auf, und ertheilt, nachdem diese erledigt sind, und die Rechnung als richtig anerkannt

vor-



worden ist, die Decharge. Er beschließt über die statutgemäß von der Direktion an denselben gerichteten Anträge.

§. 62.

In der letzten Jahresversammlung werden für die ausscheidenden Mitglieder der Direktion und ihrer Stellvertreter neue, oder auch die Ausscheidenden wieder gewählt, und zwar mit absoluter Stimmenmehrheit.

§. 63.

Die Beschlüsse der Direktion, betreffend:

- 1) die Bezeichnung der Bankhäuser für die Geldgeschäfte der Gesellschaft;
- 2) die Anstellung, Besoldung und Instruirung des Spezialdirektors und des Ober-Ingenieurs;
- 3) die Anstellung, Besoldung und Instruirung derjenigen Beamten, welche für eine längere Zeit als fünf Jahre in festen Dienst genommen werden sollen, und solcher, deren jährliche Besoldung mehr als vierhundert Thaler beträgt, so wie die Höhe der eventuell von ihnen zu leistenden Kaution;
- 4) Kauf und Verkauf von Immobilien;
- 5) Kauf und Verkauf von Maschinen, Utensilien und Schienen, deren Werth die Summe von tausend Thaler übersteigt;
- 6) Errichtung von Gebäuden und Anlagen, deren Kosten die Summe von tausend Thaler übersteigen, wobei jedoch Erweiterungen der Bahn, als zur Kompetenz der Generalversammlung gehörig, ausgeschlossen sind;
- 7) Leistungen von Arbeiten oder Lieferungen, welche auf andere Weise, als durch öffentliche Verdingung an den Mindestfordernden, vergeben werden sollen, insofern der Gegenstand die Summe von tausend Thaler übersteigt;
- 8) Feststellung des Bahngeldes, des Transporttarifs und des Fahrplans;
- 9) Vereinbarungen mit Unternehmern anderer Eisenbahnen, nach Maßgabe des §. 5.

müssen von Seiten der Direktion dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung vorgelegt werden.

Dem königlichen Finanzministerium bleibt die Bestätigung des Spezialdirektors und seines etwaigen Stellvertreters, imgleichen des Ober-Ingenieurs, ihrer Besoldung und Instruirung vorbehalten, so wie auch die Beschlüsse, betreffend die Festsetzung des Bahngeldes, des Transporttarifs, des Fahrplans und die Erweiterung des Unternehmens, der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegen.

So wie dem Verwaltungsrathe (§. 59.) steht es auch der Direktion zu, Anträge an die Generalversammlung, und unter diesen auch die vom Verwaltungsrathe verworfenen, zu stellen. Direktion und Verwaltungsrath sind jedoch verpflichtet, sich die zu stellenden Anträge wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung gegenseitig mitzutheilen.

§. 64.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths erhalten keine Remuneration, doch aber Ersatz für die durch ihre Funktion herbeigeführten Auslagen.

(Nr. 2483.)

VII. Die



## VII. Die Generalversammlung der Aktionäre.

## §. 65.

Die jährliche Generalversammlung findet im Laufe des zweiten Jahres-Quartals in Eberfeld Statt. Die Einberufung geschieht von dem Präsidenten des Verwaltungsraths vier Wochen vor dem Zusammentritte derselben in öffentlichen Blättern (§. 35.). Der jährliche Geschäftsbericht (§. 49.) liegt acht Tage lang vor der Generalversammlung im Geschäftslokale der Direktion zur Einsicht der Aktionäre offen. Bei der Einberufung zu außerordentlichen Generalversammlungen müssen die Gegenstände der Berathung in kurzen Worten bezeichnet werden.

## §. 66.

Die Aktionäre haben sich in den drei letzten Tagen vor der Generalversammlung als solche in genügender Weise zu legitimiren, diese Legitimation geschieht bei der Direktion oder den dazu delegirten Mitgliedern derselben, oder Seitens der Auswärtigen bei einem öffentlichen Notare, und zwar jedesmal durch Vorzeigung der Aktien, und bis zur Aushändigung derselben durch die Quittungsbogen (§. 13.), deren Stimmen in eine etwa zu ertheilende Vollmacht aufzunehmen sind; und es wird ihnen dann, nebst dem Stimmzettel, ein gedrucktes Exemplar des jährlichen Geschäftsberichts eingehändigt. Die bei der Generalversammlung anwesenden Aktionäre, mit Ausnahme der Mitglieder der Direktion, so wie der Beamten der Gesellschaft, können abwesende Aktionäre vertreten, insofern sie über diese Vertretung eine genügende Vollmacht beibringen.

Es können sich außerdem moralische Personen durch ihre Repräsentanten oder durch Bevollmächtigte, Handlungshäuser durch ihre Prokuratrage, Minorjährige und Ehefrauen durch ihre respektiven Vormünder und Ehemänner, vertreten lassen, wenn diese auch nicht Aktionäre sind.

Auch die nicht vertretenen abwesenden Aktionäre sind an die Beschlüsse der Generalversammlung gebunden.

## §. 67.

Obgleich dem Besitzer von nur einer Aktie die Theilnahme an den Verhandlungen der Generalversammlung gestattet ist, so ist doch jeder Aktionär nur für je drei Aktien zu einer Stimme berechtigt. Die eigenen und vertretenen Aktien werden zum Zwecke der Ermittlung der Stimmzahl zusammengerechnet. Mehr als dreißig Stimmen, für eigene und vertretene Aktien, stehen keinem Privat-Aktionäre zu.

## §. 68.

Der Staat wird in jeder Generalversammlung durch einen von ihm zu stellenden Kommissar vertreten, welcher nicht Aktionär zu seyn braucht, und übt durch diesen sein Stimmrecht aus. Dasselbe erstreckt sich auf den dritten Theil der in jedesmaliger Generalversammlung durch sämtliche übrige Aktionäre vertretenen Stimmen, so daß der Staat über ein Viertel der anwesenden Stimmen zu disponiren hat.

Dieses Stimmrecht nimmt jedoch, falls die allmähliche Einlösung der Aktien des Staats stattfindet (§. 26.) in dem Verhältnisse ab, daß dem Staate nach Einlösung der ersten hunderttausend Thaler nur noch neun Vierzigstel, nach Einlösung der zweiten hunderttausend Thaler nur noch ein Fünftel, nach Einlösung

lösung der dritten hunderttausend Thaler nur noch sieben Vierzigstel, nach Einlösung der vierten hunderttausend Thaler nur noch sechs Vierzigstel, nach Einlösung der fünften hunderttausend Thaler nur noch ein Achtel, nach Einlösung der sechsten hunderttausend Thaler nur noch ein Zehntel, nach Einlösung der siebenten hunderttausend Thaler nur noch drei Vierzigstel, nach Einlösung der achten hunderttausend Thaler nur noch ein Zwanzigstel, endlich nach Einlösung der neunten hunderttausend Thaler nur noch ein Vierzigstel der gesammten Stimmen in jeder General-Versammlung zusteht, und sein Stimmrecht nach Einlösung der letzten hunderttausend Thaler ganz erlischt.

#### §. 69.

Der Präsident des Verwaltungsraths führt in der General-Versammlung den Vorsitz, und hat zwei Protokollführer, so wie zwei Stimmfahmler zu ernennen.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, den anwesenden Direktoren, drei anderen Aktionären und den Protokollführern unterzeichnet. Es wird demselben ein von dem Vorsitzenden, einem Direktor und den Protokollführern beglaubigtes Verzeichniß der anwesenden Aktionäre und ihrer Stimmzahl beigefügt.

#### §. 70.

In den gewöhnlichen General-Versammlungen eröffnet der Vorsitzende die eigentlichen Verhandlungen durch Vortrag eines Berichts über den Gang des Unternehmens im verfloßnen Jahre. Darauf theilt er die Anträge der Direktion, des Verwaltungsraths oder einzelner Aktionäre mit, und setzt dann die Tagesordnung fest.

#### §. 71.

Die Gegenstände, welche nur durch einen Beschluß der General-Versammlung erledigt werden können, sind die folgenden:

- 1) Die statutemäßige Repartition des reinen Jahresgewinnes zwischen dem Antheile für den Reservefonds und dem für die Dividende;
- 2) die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Ausgabe neuer Aktien oder durch Kontrahirung von Anleihen;
- 3) die Erweiterung des Unternehmens und die Betheiligung bei andern Eisenbahnen nach Maaßgabe des §. 5., oder die Anlage eines zweiten Bahngeleises;
- 4) die Ergänzungen und Abänderungen des Statuts;
- 5) die Aufhebung früherer Beschlüsse der General-Versammlungen;
- 6) die gänzliche oder theilweise Verwendung des Reservefonds;
- 7) die Entscheidung über die Anträge des Verwaltungsraths oder der Direktion nach Maaßgabe des §. 63.;
- 8) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter;
- 9) die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlüsse der Positionen 1. 2. 3. 4. und 9. bedürfen vor der Ausführung der Genehmigung des Staats.

(Nr. 2485.)

§. 72.

§. 72.

Soll ein Antrag auf Veränderung des Statuts, die Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals oder die Erweiterung des Unternehmens der General-Versammlung zur Beschlußnahme vorgelegt werden; so muß dies ausdrücklich in dem Einberufungsschreiben bemerkt werden. Ueber die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders zusammenberufenen General-Versammlung, in welcher jede Aktie zu einer Stimme, ohne Beschränkung ihrer Zahl, berechtigt ist, verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

In allen in diesem Paragraphe erwähnten Fällen haben die Beschlüsse nur dann Gültigkeit, wenn in der General-Versammlung drei Viertel aller Aktien vertreten sind, und wenn sie eine Majorität von zwei Drittel der vertretenen Stimmen für sich haben.

Sind in solchen General-Versammlungen nicht drei Viertel sämtlicher Aktien vertreten, so wird nach sechs Wochen eine neue General-Versammlung berufen, welche dann nach Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre definitiv entscheidet.

§. 73.

Bei allen übrigen Beschlüssen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths und ihrer Stellvertreter geschieht im geheimen Skrutinium durch relative Stimmenmehrheit.

§. 74.

Jedem Aktionäre ist es gestattet, über den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft in der General-Versammlung sein Urtheil auszusprechen und Anträge an dieselbe zu stellen.

Anträge der Aktionäre müssen wenigstens vierzehn Tage vor der General-Versammlung dem Präsidenten des Verwaltungsraths schriftlich mitgetheilt werden, widrigenfalls dem Letztern freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten General-Versammlung zu vertagen.

Der Präsident des Verwaltungsraths ist verpflichtet, die bei ihm eingehenden Anträge ungesäumt der Direktion mitzutheilen.

§. 75.

Das Protokoll der General-Versammlung wird entweder vollständig oder auszugsweise öffentlich bekannt gemacht.

## VIII. Die Beamten der Gesellschaft.

§. 76.

Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angestellt, welcher stimmberechtigtes Mitglied der Direktion ist. Die Anstellung des Spezial-Direktors bleibt der Bestätigung des Königlich-finanzen-Ministeriums vorbehalten, eben so auch die Genehmigung der Besoldung und Feststellung der Bedingungen seiner Entlassung und Suspen-dierung. Bei jeder Beamtenanstellung muß der Spezial-Direktor vorgängig gehört werden. Die Besoldung des Spezial-Direktors kann zum Theile in einer Lantieme vom Reingewinne bestehen.

Zum



Zum etwaigen Stellvertreter des Spezial-Direktors wird oder werden auf den Antrag der Direktion ein oder mehrere Beamte der Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestätigung des Königlich-finanzen-Ministeriums vom Verwaltungsrathe ernannt.

§. 77.

Der zweite Beamte der Gesellschaft ist der Ober-Ingenieur, welcher sämtliche technische Arbeiten zu leiten hat und zu dessen Verfügung die übrigen technischen Beamten gestellt sind. — Die Anstellung desselben, so wie seine Befolgung und die Feststellung der Bedingungen seiner Entlassung und Suspension bedürfen der Genehmigung des Königlich-finanzen-Ministeriums.

§. 78.

Die sämtlichen höheren Beamten der Gesellschaft müssen vor ihrer Anstellung in die Hände der Direktion auf Ehre, Pflicht und Gewissen geloben, und sich demnächst schriftlich verpflichten:

- 1) weder direkt noch indirekt Handelsgeschäfte und Handelspekulation zu treiben;
- 2) ihre Meinung und ihre Anträge bei Verwaltung ihrer Stelle nur nach reiflicher Erwägung, und einzig und allein im wahren Interesse der Gesellschaft, ohne alle Nebenrücksichten, abzugeben;
- 3) keine Funktion in irgend einer Kommunal-Verwaltung zu versehen, es sey denn, daß das Gesetz unbedingt dazu verpflichte;
- 4) nicht Theil zu nehmen an Kommissionen zur Berathung von Kommunal-Interessen, als allein im Auftrage oder mit Genehmigung der Direktion;
- 5) nicht Theil zu nehmen an der Verwaltung anderer Institute und anonymen Gesellschaften, es sey denn, daß die Direktion dies im Interesse der Gesellschaft ausdrücklich gestatte.

§. 79.

Welches auch die Bestimmungen der Verträge über die Anstellung der höhern Beamten der Gesellschaft seyn mögen, so verbleibt der Direktion das Recht, dieselben mittelst eines einstimmigen Beschlusses, wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeit, oder aus triftigen moralischen Gründen, von ihren Amtsverrichtungen zu suspendiren, auch auf ihre Entlassung bei dem Verwaltungsrathe anzutragen.

Zum gültigen Beschlusse über die Suspension oder den Antrag auf Entlassung des Spezial-Direktors genügt die Einstimmigkeit der vier übrigen Direktoren.

Die Entlassung eines Beamten wird von dem Verwaltungsrathe, nach dem der Beamte, in so fern er sich nicht entfernt hat, zur Vertheidigung und Rechtfertigung aufgefordert und zugelassen worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens neun Mitglieder der Versammlung dafür stimmen. Eine solchergestalt



ausgesprochene Entlassung des Beamten hat zur Folge, daß alle demselben vertragmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft für Befoldung, Antheil am Reingewinne, Entschädigungen, Gratifikationen und andere Vortheile, vom Tage der Entlassung ab, von selbst erlöschen.

Die Beschlüsse in Betreff der Suspendirung und Entlassung des Spezial-Direktors und des Ober-Ingenieurs bedürfen, vor der Ausführung, der Genehmigung des Königlich-finanzen-Ministeriums.

(Nr. 2486.) Verordnung wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Rheinprovinz, vom 5. Januar 1836.  
D. d. den 23. Juli 1844.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** u. c.

verordnen wegen Ergänzung und Abänderung einiger Bestimmungen des Reglements für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Rheinprovinz vom 5. Januar 1836, nach Anhörung Unserer getreuen Stände dieser Provinz, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

ad §. 59.

Die Wiederherstellung eines abgebrannten und versicherten Gebäudes muß, wenn nicht von dem Wiederaufbau dispensirt, oder die Wiederherstellung des Gebäudes aus polizeilichen oder anderen höheren Rücksichten untersagt wird (§§. 62. und 66.), in der Regel und so weit es nach dem Umfange des Baues ohne Nachtheil für die Ausführung desselben zulässig ist, binnen Jahresfrist von dem Tage des Brandes an gerechnet, bewirkt werden; geschieht dies nicht, so sind die Hypothekgläubiger befugt, die Wiederherstellung des Gebäudes für die ihnen zu überweisenden Brandentschädigungsgelder nach eigenem Plane zu bewirken; dieselben sollen aber auch, wenn sie von dieser Befugniß Gebrauch machen, verpflichtet seyn, den Bau binnen anderweitiger Jahresfrist zu vollenden.

Sind mehrere Gläubiger vorhanden, so gebührt demjenigen unter ihnen der Vorzug, welcher nach der Eintragung der Spätere im Range ist, und daher bei dem tüchtigen Wiederaufbau das meiste Interesse hat.

In allen diesen Fällen ist die gehörige Verwendung der den Gläubigern zu zahlenden Entschädigungssumme in gleicher Weise zu überwachen, wie dies in Ansehung der dem Versicherten selbst zu zahlenden Entschädigungsgelder in den §§. 60. und 61. vorgeschrieben ist.

In Ermangelung gütlicher Vereinigung zwischen den Betheiligten (Schuldner und Gläubiger) tritt richterliche Entscheidung ein.

ad

